

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 127/11 B

L 5 KR 86/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 7 KR 242/08 (SG Mainz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. September 2012 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 3. November 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob für den Kläger ab 1.2.2005 Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten sind.
- 2 Die Beigeladene zu 1. ist eine GmbH, deren Geschäftsführer seit dem 28.2.2003 der Kläger und deren Alleingesellschafterin die Ehefrau des Klägers ist. Die beklagte Krankenkasse stellte mit Bescheid vom 27.5.2003 die Versicherungspflicht des Klägers in der Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung fest.
- 3 Der Kläger beantragte in der Folgezeit bei der zu 2. beigeladenen Bundesagentur für Arbeit gemäß § 336 SGB III in der bis zum 31.12.2003 geltenden Fassung die Zustimmung zu dieser versicherungsrechtlichen Beurteilung. Dies lehnte die Beigeladene zu 2. zunächst wegen fehlender Mitwirkung mit Bescheid vom 13.11.2003 und dann nach einer materiell-rechtlichen Prüfung mit nicht mit Rechtsmitteln angegriffenem Bescheid vom 2.2.2005 ab, weil der Kläger selbstständig tätig sei, da er ua wie der Eigentümer handeln könne.
- 4 Den daraufhin erlassenen Bescheid der Beklagten vom 21.7.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.12.2005, mit dem sie ihren Bescheid vom 27.5.2003 aufhob, weil der Kläger in seiner Tätigkeit als Geschäftsführer der Beigeladenen zu 1. selbstständig tätig und in allen Zweigen der Sozialversicherung nicht versicherungspflichtig sei, hob das SG mit rechtskräftigem Urteil vom 3.3.2008 auf und stellte fest, dass der Kläger ab 1.3.2003 bei der Beigeladenen zu 1. sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sei.
- 5 Mit dem im hier angefochtenen Bescheid vom 23.6.2008 forderte die Beklagte von der Beigeladenen zu 1. die Nachzahlung von bisher nicht für den Kläger abgeführten Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung für den Zeitraum ab 1.2.2005. Den Widerspruch des Klägers wies die Beklagte zurück, weil der Kläger hinsichtlich der Zeit vom 1.2.2005 bis 31.3.2008 nicht beschwert sei, da für die Zeit bis 31.3.2008 keine Beiträge mehr von seinem Gehalt einbehalten werden könnten, und weil für die Zeit ab 1.4.2008 die Nachforderung rechtmäßig sei. Das SG hat die Klage des Klägers abgewiesen. Die Berufung ist ohne Erfolg geblieben (*Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 3.11.2011*).
- 6 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil.



II

- 7 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist unzulässig, denn der Kläger hat in der Begründung seines Rechtsmittels keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Die Beschwerde ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 8 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist dagegen kein Revisionszulassungsgrund.
- 9 1. Der Kläger stützt sich ausdrücklich allein auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 4-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 10 Der Kläger formuliert als zu klärende Rechtsfragen:
- "Stellt es auch eine schwere Störung des Äquivalenzprinzips dar, wenn eine leistungsrechtliche Bindung (wie im Rahmen des § 336 SGB III in der im Jahre 2003 geltenden Fassung) Leistungsansprüche des Versicherten in der Arbeitslosenversicherung ausschließt, deshalb eine gerichtliche Statusfeststellung gegenüber dem Versicherten ohne Beiladung der Arbeitslosenversicherung stattfindet mit dem gerichtlichen Hinweis, dass Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung abgelehnt sei, und faktisch die Verfahrensdauer von 8 ½ Jahren die Geltendmachung von Leistungsansprüchen in der Arbeitslosenversicherung vereitelt, dann Beitragsforderungen zur Arbeitslosenversicherung unter dem Gesichtspunkt des einheitlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrags rückwirkend von 01.02.2005 zu aktivieren und Erstattungsforderungen von März 2003 bis Januar 2005 durch Nichtbescheidung faktisch zu



verweigern?

Kann eine derartige Äquivalenzstörung ausnahmsweise auf Seiten der Beitragsansprüche beseitigt werden, wenn eine Kompensation auf Seiten der Leistungsansprüche nicht möglich ist?"

- 11 Es kann offenbleiben, ob der Kläger damit hinreichend konkrete Rechtsfragen formuliert hat oder lediglich Fragen zur Anwendung des Rechts auf seinen Einzelfall stellt. Jedenfalls legt er weder deren Klärungsbedürftigkeit noch deren Klärungsfähigkeit in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dar.
- 12 a. Zur Klärungsbedürftigkeit führt der Kläger auf Seite 6 ff unter Ziff 7, 8 und 10 seiner Beschwerdebegründung zwar aus, das BSG habe bisher keine entsprechende Entscheidung getroffen und die Antworten auf die Fragen, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung hätten, ergäben sich auch nicht ohne Weiteres aus dem Gesetz, insbesondere nicht aus § 28h SGB IV und § 336 SGB III aF. Des Weiteren verweist er auf die Entscheidungen des BSG vom 4.10.1988 (4/11a RK 2/87 - SozR 2200 § 182 Nr 113) und vom 18.1.1990 (4 RK 4/88 - USK 90160), in denen das BSG (im Zusammenhang mit Fällen der Krankenversicherung) "die schwere Störung des Äquivalenzprinzips ... entwickelt" habe. Dies genügt jedoch nicht, um die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darzulegen. Hierzu hätte vielmehr ausgeführt werden müssen, ob eine Beantwortung der gestellten Fragen nicht direkt oder mittelbar diesen vom Kläger selbst zitierten Urteilen des BSG entnommen werden kann. Eine Rechtsfrage ist nämlich nicht mehr klärungsbedürftig, wenn deren Beantwortung der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu entnehmen ist. Ausführungen hierzu fehlen.
- 13 Soweit sich die vom Kläger gestellten Fragen auf die leistungsrechtliche Bindung der Beigeladenen zu 2. an Entscheidungen der Einzugsstelle bzw im Rahmen der Prüfung nach § 28p SGB IV an Entscheidungen des Trägers der Rentenversicherung gemäß § 336 SGB III in der (vor Änderung durch das Gesetz vom 24.12.2003, BGBl I 2954) bis 31.12.2003 geltenden Fassung beziehen sollten, wird die Klärungsbedürftigkeit ebenfalls nicht hinreichend dargelegt. Eine leistungsrechtliche Bindung der Beigeladenen zu 2. besteht gemäß § 336 SGB III in der ab 1.1.2005 geltenden Fassung nur noch an gemäß § 7a Abs 1 SGB IV getroffene Feststellungen. Damit ist im vorliegenden Fall bereits außer Kraft getretenes Recht betroffen. Auslaufendes oder ausgelaufenes Recht kann in aller Regel keine "grundsätzlichen" Rechtsfragen mehr aufwerfen. Der Kläger hätte daher darlegen müssen, dass noch mehrere gleichartige Streitfälle anhängig sind bzw die zu klärenden Fragen nachwirken und deshalb ausnahmsweise weiterhin Klärungsbedürftigkeit besteht (vgl zu den Begründungserfordernissen bei auslaufendem Recht BSG SozR 1500 § 160a Nr 19). Hieran fehlt es.
- 14 Mit den Ausführungen auf Seite 8 bis 13, Ziffer 11 bis 13, 15 ff legt der Kläger lediglich eine nach seiner Auffassung unzutreffende Rechtsanwendung durch das LSG dar und begründet



seine abweichende Rechtsauffassung. Auf eine vermeintlich fehlerhafte Anwendung des materiellen Rechts kann jedoch die Beschwerde - wie oben ausgeführt - nicht gestützt werden.

- 15 b. Darüber hinaus wird auch die Klärungsfähigkeit der gestellten Fragen nicht hinreichend dargelegt. Es kann offen bleiben, ob der Kläger hierzu die Zulässigkeit seiner Klage hätte aufzeigen müssen, nämlich dass und aus welchen Gründen er selbst in seinen Rechten durch die mit dem angefochtenen Bescheid der Beklagten erfolgte, an seine Arbeitgeberin, die Beigeladene zu 1., gerichtete Beitragsforderung beschwert sein kann. Jedenfalls hätte es weiterer Ausführungen dazu bedurft, aus welchen Gründen eine Störung des Äquivalenzprinzips hier vorliegen könnte, sodass die Fragen in einem sich anschließenden Revisionsverfahren entscheidungserheblich sein könnten. Der Kläger trägt selbst vor, die Beigeladene zu 2. habe mit Bescheid vom 20.9.2011 ihren Bescheid vom 2.2.2005, mit dem sie ihre Zustimmung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung verweigert habe, nach § 44 SGB X aufgehoben. Selbst wenn der Kläger hiergegen Widerspruch eingelegt hat, ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen eine vom Kläger behauptete unvermeidliche Störung des Äquivalenzprinzips fortbestehen könnte, obwohl diese durch die von der Beigeladenen zu 2. mit Bescheid vom 20.9.2011 erfolgte Aufhebung ihres Bescheids vom 2.2.2005 beseitigt werden kann. Dem Vorbringen des Klägers, aufgrund seines Widerspruchs gegen den Bescheid vom 20.9.2011 bestehe die Störung fort, ist gerade keine unvermeidliche, nicht anders behebbare Störung zu entnehmen.
- 16 Soweit der Kläger ausführt, zur Klärung der Rechtslage sei es erforderlich, dass die Beigeladene zu 2. nun die Erklärung abgebe, dass er ab sofort Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beanspruchen könne, dies bleibe trotz der langen Verfahrensdauer weiterhin völlig ungeklärt, legt er ebenfalls die Entscheidungserheblichkeit der von ihm gestellten Rechtsfragen in einem sich anschließenden Revisionsverfahren nicht dar.
- 17 2. Der Beschwerdebegründung könnte des Weiteren zu entnehmen sein, dass der Kläger seine Beschwerde auf das Vorliegen eines in der Dauer des Verfahrens begründeten Verfahrensmangels stützen will (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Wird die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, ist in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau zu benennen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl zB BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers ebenfalls nicht. Der Kläger hätte im Hinblick auf die von ihm geltend gemachte überlange Verfahrensdauer den Verfahrensablauf, die Auswirkungen der langen Verfahrensdauer für die Beteiligten sowie den



Schwierigkeits- und Komplexitätsgrad des Falles detailliert schildern müssen. Hieran fehlt es bereits vollständig.

- 18 Soweit der Kläger als Verfahrensverstoß rügen will, das SG habe die Beiladung der Beigeladenen zu 2. unterlassen, fehlt es ebenfalls an der erforderlichen Begründung. Der Kläger übersieht, dass die Beschwerde grundsätzlich nur auf Verfahrensfehler des LSG und nur ausnahmsweise auf fortwirkende Verfahrensverstöße durch das SG gestützt werden kann, dass ein solches Fortwirken jedoch im Hinblick auf die durch das LSG erfolgte Beiladung nicht dargelegt werden kann.
- 19 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 20 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)